

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend § 9 AVBWasserV i.V.m. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt / Aisch erhoben.

III. Hausanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV i.V.m. 5.3 der Ergänzenden Bestimmungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichem Aufwand berechnet.

Im Falle der Verlegung der Messeinrichtung nach Nr. 8 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme

Für die Kosten der Inbetriebnahme werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstr. 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Tel.: 09161 785 0
Fax.: 09161 785 211 50
Mail.: info@neustadtwerke.de
www.neustadtwerke.de

Ergänzende Bestimmungen

der

Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand 28.02.2001

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Neustadt a.d. Aisch GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Neustadt a.d. Aisch GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a amtlicher Lageplan 1 : 1000 sowie Kellergrundrissplan 1 : 100
- b der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
- c Angaben über etwaige Eigenversorgung

3. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung in die Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ (\text{€}) = 0,7 * K * (0,25 * \text{Grundstücksfläche} / \sum \text{Grundstücksflächen} + 0,75 * \text{Geschossfläche} / \sum \text{Geschossflächen})$$

Es bedeuten

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 3.1

Grundstücksfläche = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes

\sum Grundstücksfläche = Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Geschossfläche = Zulässige Geschossfläche

\sum Geschossfläche = Summe der zulässigen Geschossfläche aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

4.3 Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

PREISBLATT

zu den
**Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
der**

Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH

Stand 05.02.2001

I. Wasserpreis

| | netto | brutto |
|--|--------|--------|
| 1. Verbrauchspreis pro m ³ | 2,02 € | 2,16 € |

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Das ergibt folgende **jährliche** Grundpreise:

| | netto | brutto |
|---|-----------------|-----------------|
| Zähler (Q_n) bis 2,5 m³/h | 24,54 € | 26,26 € |
| bis 6,0 m³/h | 42,95 € | 45,95 € |
| bis 10,0 m³/h | 49,08 € | 52,52 € |
| bis 20,0 m³/h | 73,63 € | 78,78 € |
| über 20,0 m³/h | 220,88 € | 236,34 € |

14. Auskunft

Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch sind berechtigt, dem örtlichen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer evt. bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehen neben den Zahlungspflichten des BKZ und des Hausanschlusses.

Neustadt a.d. Aisch, Januar 2001

STADTWERKE NEUSTADT A.D. AISCH GMBH

Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder

c. in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

4.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 3.2.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

5.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

5.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

5.3. Der Abnehmer erstattet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ferner erstattet der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 30 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Abnehmer zu tragen. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. (2 Monteurstunden)

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:

- für die 1. Mahnung (schriftlich)
0 Euro
- für jede weitere Mahnung
2,50 Euro
- für das Einziehen (beim Kunden)
25,- Euro
- für das Einstellen und die Wiederaufnahme der Versorgung
eine Monteurstunde

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

10. Ablesung und Abrechnung

10.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH erhebt monatliche Vorauszahlungen und zwar in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Mit der Stadtwerke Neustadt a.D. Aisch GmbH kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren und Wasserzählerschächten für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.

13. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.